

ERINNERUNG



GESELLSCHAFTER:

Mag. Michael EHRENSTRASSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Daniela ROTH, BA
Steuerberaterin

Mag. Klaus Dieter THOMASER
Steuerberater

Wien, im November 2016

Informationsschreiben betreffend Registrierkassenpflicht

Liebe Klientin, lieber Klient!

Wie wir Sie mit Klientenrundschriften vom November 2015 informiert haben, war ursprünglich zur Registrierkassenpflicht vorgesehen, dass ab 1.1.2017 die Pflicht der technischen Sicherheitseinrichtung zwecks Manipulationsschutzes bestehen muss, dh jeder Beleg eine elektronische Signatur zu enthalten hat. Mit 1.1.2017 war somit ursprünglich der Druck eines Startbeleges inkl eines QR-Codes zur Kassenregistrierung im FinanzOnline gefordert. **Dieses Datum hat sich jetzt auf 1.4.2017 verschoben.**

Wen die Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht und Einzelaufzeichnungspflicht trifft und welche Strafen bei Verstoß gegen diese Pflichten drohen, finden Sie in der aktualisierten beiliegenden Übersicht. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung!

Was muss überhaupt registriert werden?

1. Die Signatur- und Siegelerstellungseinheit
2. Die Registrierkasse selbst inkl abschließendem Belegcheck

Vorbereitungsschritt: Es muss bei Registrierkassenpflicht bis 1.4.2017 ein eigenes Zertifikat für Registrierkassen bei einem Vertrauensdiensteanbieter (derzeit A-Trust, Global-Trust oder PrimeSign) erworben werden. Dieses kann entweder auf einer Signaturkarte oder auf einem hardwarebasierten Sicherheitsmodul gespeichert werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Kassenbetreuer, denn idR wird nur ein Dienst (A-Trust/Global-Trust/PrimeSign) unterstützt.

Die optimale Registrierungsmethode ist herauszufinden – um welche Kasse handelt es sich?

- a) Handelt es sich um eine **internethfähige Kasse**, die direkt mit FinanzOnline kommunizieren kann? Dann können wir für Sie einen eigenen Registrierkassen-Webservice-Zugang für FinanzOnline beantragen.
- b) Handelt es sich um eine **Kasse ohne Internetverbindung**, dann beantragen wir für Sie einen normalen FinanzOnline-Zugang, sodass Sie mit Ihrem Kassenbetreuer eine von der Kasse erstellte XML-Datei hochladen oder die Registrierung über das Dialogverfahren (die klassische FinanzOnline-Eingabemaske) vornehmen können.

Das bedeutet, dass Sie, da die Zeit schnell vergeht, bald Ihren Hard- bzw Softwareverkäufer/-betreuer kontaktieren müssen, damit Ihre Registrierkasse entsprechend eingerichtet wird. **Bitte teilen Sie uns nach Rücksprache mit Ihrem Kassenbetreuer mit**, ob es sich um eine **internethfähige Kasse** oder eine **Kasse ohne Internetverbindung** handelt, damit wir den entsprechenden FinanzOnline-Zugang für Sie beantragen können.

Mit freundlichen Grüßen

GESELLSCHAFTER:

Mag. Michael EHRENSTRASSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Daniela ROTH, BA
Steuerberaterin

Mag. Klaus Dieter THOMASER
Steuerberater

Übersicht zur Registrierkassenpflicht, etc

Wien, im November 2016

	Registrierkasse	Belegerteilung	Einzelaufzeichnung
Wer:	Betriebe (= jene die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen) mit Jahresumsatz \geq € 15.000 UND Bareinnahmen \geq € 7.500 pa Barumsatz = Barzahlung, aber auch Bankomat, Kreditkarte, Gutscheine, etc NICHT: Vermieter und Verpächter, sonstige Einkünfte	Unternehmer gem § 2 Abs 1 UStG, dh auch Vermieter + Kleinunternehmer jedenfalls alle, die zur Einzelaufzeichnung verpflichtet sind	verpflichtet sind grundsätzlich ALLE, auch Vermieter/ Verpächter auch jene, die sonstige Einkünfte erzielen
Was bedeutet das:	alle Bareinnahmen sind in der Registrierkasse einzeln zu erfassen zu den Bareinnahmen zählen hier nicht die Bankomatumsätze, allerdings muss auch für diese ein Beleg erteilt werden und ab 1.4.2017 ein maschinenlesbarer Code auf diesen Beleg gedruckt werden	der Kunde (auch Mieter), der bar bezahlt, muss sofort einen Beleg erhalten Achtung: „bar“ = auch jene, die mit Bankomat, Kreditkarte oder Gutschein zahlen	alle Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln festhalten Bilanzierer: auch die Einlagen und Entnahmen Einnahmen-/Ausgabenrechner und Vermieter: alle (erfolgswirksamen) Bargeschäfte
Ausnahmen:	Für Umsätze $<$ € 30.000/Jahr <ul style="list-style-type: none"> ➤ im Freien (mit der kalten Hand) ➤ in unmittelbarem Zusammenhang mit Alm-, Berg-, Schi-, Schutzhütten etc („bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude“) ➤ im Buschenschank \leq 14 Tage/Jahr geöffnet ➤ in Kantinen gemeinnütziger Vereine, max. 52 Tage/Jahr geöffnet Losungsermittlung durch Kassasturz, keine Belegerteilungspflicht, keine Einzelaufzeichnung!		

	<p>NEU: Keine gesamtbetriebliche Betrachtung der € 30.000 Grenze. Die Umsatzgrenze ist isoliert für Umsätze im Freien/in Hütten unabhängig von den restlichen Umsätzen zu ermitteln.</p>
<p>Erleichterung für mobile Unternehmer:</p>	<p>Mobile Unternehmer mit Außer-Haus-Geschäften (zB Tierärzte, Bäcker, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden, müssen vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber bei ihrer Rückkehr in den Betrieb zeitnah in der Registrierkasse nacherfassen. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz einzeln eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!</p>
<p>Strafen:</p>	<p>Manipulation von Aufzeichnungssystemen: Werden vorsätzlich Daten verändert, gelöscht, unterdrückt oder verfälscht: Geldstrafe bis € 25.000</p> <p>Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht bzw ab 1.4.2017 vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtung: Geldstrafe bis € 5.000 und außerdem Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen, was meist eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde zur Folge hat.</p> <p>Verstoß gegen die Belegerteilungspflicht: Geldstrafe bis € 5.000</p>
<p>Signatur (zB. QR-Code) ab 1.4.2017:</p>	<p>In der Signatur werden neben ausgesuchten Belegdaten ua der verschlüsselte Stand des Umsatzzählers, die Kassenidentifikationsnummer, die Seriennummer des Signaturzertifikates und der Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes einbezogen. Durch den Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes werden die Barumsätze miteinander verkettet und Datenmanipulationen nachvollziehbar.</p> <p>Neben der Verkettung und Signierung der Einzelumsätze dienen die Start-, Monats- und Jahresbelege als zusätzliche Sicherheiten für die Gewährleistung der vollständigen Erfassung der Umsätze in der Registrierkasse. Diese Belege müssen daher ebenfalls signiert werden. Zudem bestehen für den Start- und Jahresbeleg eine verpflichtende Ausdruck- und Aufbewahrungspflicht. Der Jahresbeleg stellt gleichzeitig den Monatsbeleg für Dezember des jeweiligen Jahres dar.</p> <p>Der Registrierkassenpflichtige hat daher am Ende des Jahres bzw am letzten Tag seiner getätigten Umsätze, jedenfalls bis zum 31. Dezember, den Jahresbeleg herzustellen und nach Ausdruck aufzubewahren. Die Bewerkstellung des Ausdruckes obliegt dem registrierkassenpflichtigen Unternehmer. Der Jahresbeleg muss jedenfalls vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt werden.</p>